

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 29. Februar 1952

| Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 52	Bekanntmachung der Änderung der Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften.....	183
20. 2. 52	Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Schiff* fahrts- und ümschlagsbetriebe	184
26. 2. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neu- organisation der volkseigenen Schiffahrts- und Umschlags# betriebe	185
15. 2. 52	Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken im Lande Sachsen	185
25. 2. 52	Anordnung über die Erhebung von Schulgeld an den Ober- und Zehn* klassenschulen	185
26. 2. 52	Anordnung über die Gewährung von Schulgeldfreiheit an den Ober- und Zehnklassenschulen.....	186
18.2.52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen	186
	Berichtigung	186

**Bekanntmachung
der Änderung der Anordnung
des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik
über die Übernahme von Ehrenpatenschaften.**

Vom 20. Februar 1952

Zur schnelleren und zuverlässigen Bearbeitung der Ehrenpatenschaftsanträge werden die Artikel III und IV der Anordnung vom 3. Januar 1951 des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. S. 21) aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Artikel III

Die Anträge der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Übernahme der Ehrenpatenschaften sind bereits vor der Niederkunft der Mutter, möglichst zwei Monate vorher, bei den Räten der Stadt- oder Landkreise — Abteilung Mutter und Kind — zu stellen. Die Abteilung Mutter und Kind legt die Anträge unverzüglich dem Kreissekretariat des Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien vor. Mit der Stellungnahme des Kreissekretariates des Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien leitet die Abteilung Mutter und Kind den Antrag schnellstens dem Ministerium des Innern des Landes zur Prüfung weiter, in dem die Eltern oder Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz haben.

Artikel IV

(1) Die Innenminister haben dem Präsidenten der Republik die von ihnen bestätigten Vorschläge noch vor der Geburt des Kindes zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Geburt des Kindes ist der Präsidialkanzlei auf dem schnellsten Wege mitzuteilen. Hinweg

(3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1952

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Der Ministerpräsident
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl

51 21 OBI	4/236	51 21 OBI	4/236
Art. III		Art. IV	
AO 3.1.51		AO 3.1.51	
Änderung		Änderung	
Bek. 20.2.52		Bek. 20.2.52	
52/183 OBI		52 183 OBI	

S2/lgl	GBl	'52/183 OBI'
Bek. 20.2.52		Bek. 20.2.52
		^ aufgehoben
	Richtl.	Bek. 24.9.52
	il/ieö	MinBi
		'52/1031 OBI'